



# Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen

## 1. Vertragsgrundlagen

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- I. Das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen gemeinsam mit dem Auftragschreiben.
- II. Das Leistungsverzeichnis nebst Ergänzungen, Plänen, Zeichnungen Muster etc.
- III. Diese NU-Vertragsbedingungen
- IV. Die zwischen der Reinhold & Mahla Gesellschaft gem. Punkt 2 des Verhandlungsprotokolls (im Folgenden R&M) und dessen Auftraggeber (im Folgenden Endkunde) vereinbarten Vertragsbedingungen, soweit diese den Vertrag zwischen R&M und dem NU betreffen.
- V. Alle einschlägigen technischen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik in der jeweils neuesten Fassung (z.B. SOLAS, IMO; ISO, EN, DIN-, VDI, VDE-Normen, etc.)

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer-, Verkaufs- Zahlungsbedingungen u. ä. des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u. ä. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit die Partei-en sich ausdrücklich darüber geeinigt haben.

## 2. Umfang der Leistung

- 2.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals von R&M in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Einrichtungen und Anlagen.
- 2.2 Es bleibt R&M vorbehalten, Planänderungen vorzunehmen sowie sonstige Anordnungen zu erteilen.
- 2.3 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der NU auf Verlangen von R&M mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem NU nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

## 3. Vergütung

- 3.1 Die Vertragspreise sind Festpreise und verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- 3.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der NU Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch R&M ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.
- 3.3 Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Urkalkulation ohne Nachlass einzureichen. Der Nachlass in vereinbarter Höhe wird erst bei der Beauftragung durch R&M berücksichtigt. Der NU ist auf Anforderung zur Offenlegung seiner Kalkulation hinsichtlich der Stundenansätze, des Stundenlohns, der Materialkosten und der Zuschläge verpflichtet. Der NU hat Nachtragspreise vor der Ausführung einzureichen. Versäumt er dies, so setzt R&M die Preise nach billigem Ermessen fest.
- 3.4 Leistungen, die der NU ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der NU hat sie auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen; anderenfalls ist R&M berechtigt, eine für den NU kostenpflichtige Ersatzvornahme durchzuführen. Der NU haftet außerdem für andere Schäden, die R&M hieraus entstehen. Eine Vergütung steht dem NU jedoch zu, wenn R&M solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen von R&M entsprachen und diesem unverzüglich angezeigt wurden.
- 3.5 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Stundenzettel sind spätestens zwei Werktage nach Erbringung der Arbeiten bei der Bauleitung von R&M einzureichen. Sollte sich bei einer späteren Prüfung herausstellen, dass bereits unterschriebene Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Die zwischen R&M und dem NU



- 3.6 vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten alle Nebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, sonstige Abgaben, evtl. Zulagen und Zuschläge, Auslösung, Reisekosten und Unterkunft sowie PSA, Arbeitskleidung und sonstige Arbeitsmittel, soweit mit dem NU nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

#### 4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat die für die Ausführung seiner vertraglichen Leistung erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig bei R&M anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den von R&M zur Verfügung gestellten Unterlagen genannten Angaben müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. vor Ort überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich R&M bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit R&M festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus R&M oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 4.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum von R&M. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung von R&M weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung von R&M zulässig. Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben und Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht von R&M zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und R&M so rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung zur Freigabe einzureichen, dass eine angemessene Frist zur Prüfung durch R&M und ggf. erforderlicher Korrektur durch den NU eingehalten werden kann ohne den Bauablauf zu verzögern. Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von 3 Wochen. Hält der NU diese Frist nicht ein und kommt es dadurch zu Verzögerungen, weil Freigaben von Berechnungen und Ausführungsplänen nicht rechtzeitig erfolgen, so kann er sich bzgl. Verzuges nicht auf Behinderung berufen. Auch nach Vorlage bei R&M bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar.
- 4.4 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

#### 5. Ausführung

- 5.1 R&M ist befugt, unter Wahrung der dem NU zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der NU die Anordnungen von R&M für unberechtigt oder für unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 5.2 Hat der NU Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von R&M gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie R&M unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so trägt er für sämtliche Schäden und Kosten, die aufgrund dieser Pflichtverletzung entstehen, die volle Verantwortung.
- 5.3 Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm von R&M für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen und gegebenenfalls zu versichern.
- 5.4 Der NU benennt den verantwortlichen Bauleiter vor Arbeitsaufnahme. Dieser muss der Vertragssprache mächtig sein. Dieser bzw. dessen ebenfalls vor der Arbeitsaufnahme zu benennende Stellvertreter hat ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Der NU erklärt ausdrücklich, dass dessen Bauleiter bzw. Stellvertreter befugt ist, mit Wirkung für und gegen den NU Willenserklärungen abzugeben und als Empfangsbefullmächtigte entgegenzunehmen.
- 5.5 Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht hierauf beschränkt, IMO/MED Zertifikate, sofern zutreffend. Auf Anforderung von R&M hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für von R&M verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.



- 5.6 R&M kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 5.7 Der NU hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung von R&M gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht. Erbringt der NU ohne schriftliche Zustimmung von R&M Leistungen auf der Baustelle oder in einer R&M Betriebsstätte durch einen Nachunternehmer, kann R&M ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass R&M dem NU nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.
- 5.8 Der NU ist verpflichtet, für die arbeitstäglige Beseitigung der von ihm verursachten Abfälle und Verpackungsreste zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, kann R&M die Entsorgung auf Kosten des NU vornehmen lassen. Bzgl. der Entfernung und Entsorgung von brennbaren Abfällen und Verpackungen, die gem. SOLAS an Bord nicht zulässig sind, ist eine Nachfrist nicht erforderlich.

## 6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Glaubt sich der NU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es R&M unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Behinderungen. Der NU hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und R&M davon zu benachrichtigen.
- 6.2 Konnte der NU trotz der Behinderung die Arbeiten zumindest teilweise fortführen, werden R&M und der NU gemeinsam versuchen, die Folgen der Behinderung gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der durch die Behinderung verursachten Einschränkung der Arbeiten einvernehmlich zu regeln. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet R&M über eine Regelung der Behinderungsfolgen nach billigem Ermessen (§315 BGB).
- 6.3 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Projektübliche Störungen berechtigen beiderseits nicht zu Ersatzansprüchen.

## 7. Termine, Verzug, Vertragsstrafe

- 7.1 Die in dem Vertrag vereinbarten Einzelfristen (Bauzeitenplan) gelten als verbindliche Vertragsfristen.
- 7.2 Der NU gerät bei der Überschreitung der Termine gemäß 7.1 ohne weitere Mahnung und Fristsetzung in Verzug, sofern er die Überschreitung zu vertreten hat.
- 7.3 Die Vertragsstrafe wegen Verzugs beträgt je Werktag bei Überschreitung des Endtermins 0,2% der gesamten Nettoabrechnungssumme; bei Überschreitung der Zwischentermine beträgt die Vertragsstrafe je Werktag 0,2% der Nettoabrechnungssumme für den Leistungsabschnitt, dessen Fertigstellungstermin überschritten ist. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und / oder den Fertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- 7.4 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich R&M noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. R&M kann Sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## 8. Kündigung, Rücktritt und Vertragsbeendigung durch R&M

- 8.1 R&M kann den Vertrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe des §649 BGB kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Kündigt R&M den Vertrag ganz oder teilweise, so kann der NU keinen Schadensersatz für entgangenen Gewinn geltend machen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.



- 8.2 Ist der NU außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht und termingerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist R&M nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung unter Androhung der Ersatzvornahme auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistung anderweitig zu Lasten des NU auszuführen oder zu vergeben.
- 8.3 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht R&M zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die R&M nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und R&M oder der Projektdurchführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht

## 9. Haftung/Versicherung

- 9.1 Wird R&M von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom NU zu vertreten sind, so stellt dieser R&M schon jetzt von hieraus resultierenden Ansprüchen frei.
- 9.2 Der NU hat R&M das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und –höhe ausreichenden und angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Leistungszeit zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend.
- 9.3 Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt R&M nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.

## 10. Abnahme

- 10.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen R&M schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.  
Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung von R&M durch den Endkunden abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass R&M das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte von R&M gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies R&M in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt. Eine fingierte Abnahme gemäß §640 Abs. 1 Satz 3 BGB wird ausgeschlossen.

## 11. Mängelansprüche

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der gesamten vom NU zu erbringender Leistung beträgt 25 Monate, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine hiervon abweichende Frist vereinbart. Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständigen und mangelfreien Übergabe der Ware, bzw. vollständigen und mangelfreien Abnahme der Leistung.
- 11.2 Der NU ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es R&M vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Ziffer 11.1. Nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 11.1 endet.  
Kommt der NU der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von R&M gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann R&M die Mängel auf Kosten des NU beseitigen lassen.



- 11.3 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchsetzung dieses Vertrages gegen seinen Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an R&M ab. R&M nimmt die Abtretung an. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an R&M in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt.

## 12. Zahlung

- 12.1 Die Abrechnung erfolgt, je nach Vereinbarung, entweder über einen Pauschalpreis oder nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige, kumulierte Rechnungen, aus denen die Bestellnummer, die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.
- 12.2 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehaltes für Mängelansprüche. Soweit ein Einbehalt für Mängelansprüche nicht gesondert vereinbart wurde, gilt ein Einbehalt in Höhe von 5% der Abrechnungssumme als vereinbart. Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 12.3 Zahlungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, von R&M innerhalb von 30 Kalendertagen geleistet.
- 12.4 Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Rechnungseingangsdatum maßgebend, für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch R&M das Datum der Zahlungsanweisung an die Bank bzw. Versanddatum des Schecks.

## 13. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 13.1 Der NU ist für seine Leistungen in vollem Umfang für die Einhaltung aller rechtlichen, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen, Bestimmungen sowie der Regelungen des Endkunden in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten und die seiner Nachunternehmer verantwortlich.
- 13.2 Der Bauleiter von R&M ist in Bezug auf Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gegenüber den Beschäftigten des NU und denen seiner Nachunternehmer weisungsberechtigt. Ist vom Endkunden ein Koordinator bestimmt, ist dieser ebenfalls entsprechend weisungsbefugt.
- 13.3 Zur Durchführung des Auftrages hat der NU eine Aufsichtsperson zu bestellen, die in seinem Auftrag handelt. Der Aufsichtführende des NU vor Ort ist dem örtlichen Bauleiter von R&M vor Beginn der Ausführung der Leistungen schriftlich zu benennen.
- 13.4 Sofern der NU den Maschinenpark von R&M zur Ausführung seiner Leistungen benutzen möchte, ergeht eine gesonderte Genehmigung. Die Einweisung(en) erfolgt/en durch R&M an den Aufsichtsführenden des NU s. Dieser ausschließlich ist wiederum verantwortlich für die Einweisung der Beschäftigten des NU s und die seiner Nachunternehmer.
- 13.5 Über jeden Arbeitsunfall seiner Mitarbeiter auf der Baustelle, der mit einem Arztbesuch verbunden ist, hat der NU die R&M Bauleitung unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 13.6 R&M ist berechtigt bei Verstößen gegen o.g. Regelungen einzelne Beschäftigte des NUs oder dessen Nachunternehmers der Baustelle zu verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann R&M dem NU den Auftrag fristlos aus wichtigem Grunde entziehen.

## 14. Gesetzlicher Mindestlohn, Sozialversicherung

Der NU erklärt, seinen Arbeitnehmern den gesetzlich oder tariflich vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen und nach denen in seinem Vertragsland sowie dem jeweiligen Einsatzland geltenden Sozialversicherungsrichtlinien zu versichern. Auf Verlangen von R&M sind entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Zahlungs- und Sozialversicherungspflicht zu erbringen. Im Falle einer Verletzung der Zahlungspflicht und/oder der Nichteinhaltung der jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungsrichtlinien ist der NU gegenüber R&M im Innenverhältnis zur Haftung verpflichtet. Darüber hinaus ist R&M bei einer derartigen Verletzung von Vertragspflichten berechtigt, den Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung aus wichtigen Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU von einem Dritten ausführen zu lassen.

## 15. R&M Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des nachfolgenden R&M Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

## 16. Sonstiges

Forderungen des NU gegen R&M aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung von R&M abgetreten oder verpfändet werden. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.



## **17. Gerichtsstand/geltendes Recht**

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

## **18. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der unter Ziffer 1 genannten Vertragsgrundlagen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.







**Rheinhold & Mahla**

Since 1887

# R&M Group Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten

## Compliance bei Nachunternehmern und Lieferanten

Die R&M Group mit allen Beteiligungsgesellschaften hat Compliance als Bestandteil der Unternehmensstrategie aufgenommen und ist den Grundsätzen von Integrität, Gesetzestreue und Ethik verpflichtet. Management und Mitarbeiter der R&M Group stehen hinter diesen Grundsätzen, welche für sie bindend sind.

Die R&M Group erwartet auch von Ihren Nachunternehmern und Lieferanten die strikte Einhaltung dieser Grundsätze und ein im Hinblick auf Gesetzestreue, Integrität und Ethik einwandfreies Verhalten.

## Mitarbeiterrechte und Arbeitsbedingungen

Lieferanten und Nachunternehmer achten die Würde, die Persönlichkeit und die Gesundheit eines jeden Ihrer Mitarbeiter. Sie sorgen für Bedingungen am Arbeitsplatz, welche allen einschlägigen Sicherheitsstandards gerecht werden. Die Mitarbeiter werden und respektvoll behandelt und erhalten eine faire Entlohnung, welche den gesetzlichen Mindestvorgaben entspricht.

## Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit werden nicht toleriert. Nachunternehmer und Lieferanten beachten alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung von Mitarbeitern und bekämpfen aktiv illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.

## Korruption

Die R&M Group toleriert keinerlei Form von Korruption oder Bestechung. Bereits einem Anschein inkorrekten Verhaltens ist entgegenzuwirken. Lieferanten und Nachunternehmer bekämpfen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen und wirken jeder gesetzeswidrigen oder ethisch zweifelhaften Einflussnahme auf Entscheidungsträger der R&M Group, anderer Unternehmen und öffentlichen Rechtsträgern aktiv und konsequent entgegen.

## Illegale Wettbewerbsabsprachen

Lieferanten und Nachunternehmer gehen aktiv gegen unzulässige Kartelle vor und beteiligen sich nicht an illegalen Wettbewerbsabsprachen.

## Umweltschutz

Lieferanten und Nachunternehmer halten die einschlägigen Umwelt-Standards und -Gesetze ein und sorgen dafür, dass bei der Erbringung der Vertragsleistung die Belastung der Umwelt so gering wie möglich gehalten wird.

## Compliance Kommunikation

Lieferanten und Nachunternehmer werden von der R&M Group dazu aufgefordert, die in diesen „R&M Group Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten“ festgelegten Regeln auch gegenüber ihren Nachunternehmern und Lieferanten durchzusetzen. Dies ist auf Anforderung nachzuweisen.

Nachunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, jedes Compliance-relevante Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter sowie von ihren Nachunternehmern und Lieferanten an die R&M Group zu melden. Verdachtsfällen muss aktiv nachgegangen werden, bei deren Aufklärung fordert und bietet die R&M Group eine vorbehaltlose Kooperation.

## Konsequenzen bei Verstößen

Sofern sich ein Verdachtsfall begründet oder der Nachunternehmer oder Lieferant bei Vorliegen eines Verdachtsfalles seiner Verpflichtung zur Kooperation und Aufklärung nicht hinreichend nachkommt, behält sich die R&M Group je nach Schwere der Verfehlung vor, alle aktuellen Verträge mit dem jeweiligen Lieferanten oder Nachunternehmer aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, die Geschäftsbeziehung dauerhaft zu beenden und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

